

Stadt Lindau (Bodensee)
 - Straßenverkehrsbehörde -
 Bregenzer Straße 6 – 12
 88131 Lindau (B)



Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums / einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (inklusive der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz)

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn einzureichen!

<p>Antragsteller - nur Fachfirma -</p>	<p>Vor- und Zuname: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>Wohnort: _____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>Handy: _____</p> <p>Fax: _____</p> <p>Email: _____</p>
<p>Verantwortlicher Bauleiter</p>	<p>Vor- und Zuname: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>Wohnort: _____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>Handy: _____</p> <p>Fax: _____</p> <p>Email: _____</p>
<p>Bauort</p>	<p>Straße: _____</p> <p>von Haus-Nr. _____ bis Haus-Nr. _____</p> <p><input type="checkbox"/> Privatgrund <input type="checkbox"/> Öffentlicher Grund</p>
<p>Konkreter Zeitraum der Durchführung der Maßnahme</p> <p>Anzahl Arbeitstage</p>	<p>von: _____ bis _____</p> <p>_____</p>
<p>Art des Vorhabens</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen</p>	<p><input type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> Kanalisation <input type="checkbox"/> Stromkabel</p> <p><input type="checkbox"/> Instandsetzung <input type="checkbox"/> Wasserleitung <input type="checkbox"/> Telefonkabel</p> <p><input type="checkbox"/> Kanal/Hausanschluss <input type="checkbox"/> Gasleitung <input type="checkbox"/> _____</p>

Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Abteilung GT-Projekte

Robert-Bosch-Straße 41, 88131 Lindau



Tiefbautechnische Hinweise

1. Während der Bauzeit sind die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sowie die Sauberhaltung der Straßen und Gehwege zu gewährleisten.
2. Sollten durch den Neubau / die Erschließung / den Umbau Schäden bzw. Setzungen an angrenzenden Flurstücken / Erschließungsanlagen entstehen oder sollten Anpassungen an öffentliche Flächen notwendig werden, sind diese zu Lasten und auf Kosten des Bauherrn in Abstimmung mit den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau zu beheben, bzw. zu veranlassen.
3. Bei Aufgrabungen im Bereich von öffentlichen Straßen und Gehwegen ist eine Aufgrabungsgenehmigung und eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Diese muss bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau (Bodensee) mindestens 14 Tage vor Aufgrabungsbeginn beantragt werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an: strassenbenutzungen@lindau.de, Tel. 08382/918-326.
4. **Vor Beginn** der Maßnahme ist eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation anzufertigen und dem Fachbereich Straßen- und Gewässerunterhalt in Papierform zu übermitteln.
5. Sollten Poller, Fahrradbügel o.ä. errichtet werden, sind die Vorgaben (Gestaltung) der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau einzuhalten. Informationen erhalten Sie vom Fachbereich Straßen- und Gewässerunterhalt.
6. Sichtfelder sind gem. RASt zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Bewuchs ist entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweise:

Alle Umbauten an öffentlichen Verkehrsflächen gehen zu Lasten des Bauherrn. Der Fachbereich Straßen- und Gewässerunterhalt der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau ist mindestens **2 Wochen vor Ausführungsbeginn** zu verständigen. Kontaktieren Sie hierzu bitte den Fachbereich Straßen- und Gewässerunterhalt wie folgt:

Michael Traber
Tel. 08382/9641-445
Mob. 0170/8497839
Michael.traber@lindau.de

Peter Schneider
Tel. 08382/9641-452
Mob. 0151/61721828
Peter.schneider@lindau.de

Technische Bestimmungen

zur Erlaubnis einer Aufgrabung öffentlichen Straßenraums / einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Straßen und Gehwege nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Zum Ausbrechen des Asphaltbelages müssen die Kanten mit dem Spatenhammer oder einem Schneidgerät getrennt werden. Im Straßen- und Gehwegbereich ist der gesamte Aushub durch frostsicheres Kiesmaterial 0/60 mm zu ersetzen. Das Kiesmaterial ist lagenweise einzubauen und standfest zu verdichten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass kein merkbares Nachsacken der Straßenoberfläche eintritt.

Die Dicken der wiederherzustellenden Schichten orientieren sich an den bestehenden Schichtstärken, sofern vom Straßenbaulastträger nichts anderes angegeben wurde.

Bundesstraßen	Ortsstraße	Gehwege
18 cm Bitumenkies 0/32 mm	10 cm Bitumenkies 0/32 mm	8 cm Bitumenkies 0/32 mm
4 cm Asphaltfeindecke 0/11 mm	3 cm Asphaltfeindecke 0/8 mm	3 cm Asphaltfeindecke 0/8 mm

Es ist zu beachten, dass angerissene Belagsteile vor dem Einbau der Asphaltdecke entfernt werden und die Anschlussstellen an den alten Belag mit Haftkleber zu versehen sind.

Bei Verkehrsfreigabe vor dem Einbau der Asphaltdecke hat der Antragsteller in verstärktem Maße auf die Verkehrssicherheit zu achten.

Die Standsicherheit der Straße, der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt werden.

Andere Leitungen und sonstige Anlagen dürfen nicht gefährdet und nicht mehr als zumutbar beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit Aufgrabungen entstehen, sind laufend zu beseitigen. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Die vorhandenen Straßenentwässerungseinläufe sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.

Aufgrabungen sind nach Einbau der Asphalttragschicht innerhalb der folgenden 10 Werktage bündig mit einer Deckschicht zu verschließen.

Sollte dies organisatorisch nicht möglich sein, ist folgende Vorgehensweise anzuwenden:

- **Tragschicht bis auf Deckenhöhe einbauen, zu einem späteren Zeitpunkt die bündige Tragschicht bis auf Deckenunterkante abfräsen und dann die endgültige Decke einbauen**
- **Aufgrabung provisorisch bündig verschließen, das Provisorium zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausbauen und die endgültigen Schichten einbauen**
- **Tragschicht ohne Deckschicht einbauen und Ränder ankeilen (nur wenn verkehrssicherungs-technisch möglich und in Absprache mit Auftraggeber)**

Nach Einbau der Asphaltfeindecke (bzw. Pflaster Belag) sind die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau, Fachbereich Straßen- und Gewässerbau, zur Abnahme zu verständigen. Der Antragsteller ist zu einer Gewährleistung von 4 Jahren verpflichtet.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Der Antragsteller haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, die Verkehrssicherheit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist und die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche.

Sollten durch die Aufgrabung / Neuasphaltierung Straßen- oder Parkplatzmarkierungen beseitigt worden sein, sind hierüber die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau, Fachbereich Verkehrsraumbewirtschaftung zu informieren. Die Wiederanbringung der Markierungen durch die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau ist kostenpflichtig.

Die Arbeiten sind nach Vorgabe der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau (B), Abteilung Stadtgärtnerei, mit Rücksicht auf Bäume / Bewuchs wie folgt auszuführen:

Der vorhandene Bewuchs der Straße ist zu schützen.

Beim Freilegen oder Berührungspunkten von Wurzeln **muss zwingend** immer die Stadtgärtnerei verständigt werden!

Bei der Einrichtung von Baustellen und bei der Ausführung von Bauleistungen in der Nähe von städtischen Bäumen, Sträuchern und auf Grünflächen sind zur Vermeidung von Schäden die folgenden Schutzvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Arbeiten im Kronenbereich von Bäumen unterliegen grundsätzlich folgenden Normen:

DIN 18920
Vegetationstechnik im Landschaftsbau- Schutz von Bäumen

RAS-LP 4
Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)

Teil: Landschaftspflege(RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Um Sachbeschädigungen zu vermeiden, ist im Bereich von städtischen Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen insbesondere **nicht gestattet**:

Boden im Wurzelbereich darf nicht durch Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder durch Materialablagerung verdichtet werden.

Auf- und Abstellen von Baubuden, Aborte und Containern im Wurzelbereich ist nicht gestattet.

Abgrabungen, Ausschachtungen, Auffüllungen und andere Bodenniveauveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Kein Anfüllen von Baumstämmen oder Überfüllen von Bodendeckern mit Aushubmaterial.

Ein Graben im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5m) darf nur in Handarbeit oder mittels Absaugtechnik erfolgen.

Wurzelverletzungen sind zu vermeiden. Wenn nicht möglich, sind die Wurzeln sauber abzuschneiden.

Wurzeln ab 2cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Wenn nicht anders möglich, ist ein Fachmann hinzuziehen.

Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken. Bei trockener Witterung ist dieses zu bewässern.

Masten, Kräne, Schilder und Versorgungsleitungen in oder an Bäumen dürfen nicht aufgestellt oder an diesen befestigt werden.

Vorschüsse und Sicherheiten:

Laut Art. 18 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann die Stadt Lindau (B) als Träger der Straßenbaulast alle Kosten, die durch die Straßenaufgrabung **zusätzlich** entstehen, verlangen.

Kosten entstehen der Stadt, wenn durch unsachgemäßes Arbeiten die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, oder Schäden am Straßenkörper entstanden sind bzw. entstehen können.

Die Stadt ist berechtigt

- bei Gefahr im Verzug - **SOFORT** - im Übrigen

- 48 Stunden nach telef. Verständigung des verantwortlichen Bauleiters oder dessen Vertreters

Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Ersatzmaßnahme kann von der Stadt selbst, oder von einem von ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt werden.

Zu den entstehenden Kosten hat der Verursacher den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu tragen. Als Kostenvorschuss und als Sicherheitsleistung hat der Antragsteller eine Kautionsleistung in Höhe von

2.500,00 Euro

zu stellen. Dieser Betrag ist auf das Konto der

Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau
GT-Projekte
Robert-Bosch-Straße 41
88131 Lindau (B)

bei der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

IBAN: DE 54 7315 0000 1001 6650 49

BIC: BYLADEM 1 MLM

einzu zahlen. Handelt es sich um eine Pauschalkautionsleistung, welche auch für weitere von Ihnen durchzuführende Maßnahmen verwendet werden soll, ist die Einzahlung als **Pauschalkautionsleistung** gesondert zu kennzeichnen.

Die GTL behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Kautionsleistung zu fordern.

Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau (B),
Abteilung Straßen- und Gewässerbau



Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO - Datenerhebung beim Betroffenen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO)?

Stadt Lindau, Abteilung Straßenbenutzungen
Bregenzer Straße 4
88131 Lindau (B)
Deutschland
Email: strassenbenutzungen@lindau.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gerne zur Verfügung (Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO):

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Bregenzer Straße 6
88131 Lindau (B)
Telefon: 08382 918-122
Email: datenschutz@lindau.de

2. Wofür werden personenbezogene Daten verarbeitet? Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)?

Die Daten werden für folgende Maßnahme verarbeitet:
Straßenaufgrabung im öffentlichem Raum

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlage:
Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Folgende Kategorien von Daten werden verarbeitet:
Adressdaten

Folgende Zwecke werden mit der Datenverarbeitung verfolgt:
Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung für Aufgrabungen im Straßenraum

3. Welche Empfänger erhalten meine personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e DSGVO)?

Folgenden Stellen werden die Daten mitgeteilt:
Stadt Lindau, Abteilung Straßenbenutzungen, Polizeiinspektion Lindau (B), Feuerwehr Lindau (B), Straßenbaulastträger, Stadtkasse Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung, BRK, betroffene Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, betroffene Städte und Gemeinden, sofern Auswirkungen auf ein fremdes Gemeindegebiet.

4. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)?

Die Daten werden bis zum Ablauf der Belegsaufbewahrungsfrist im Kassenwesen von 10 Jahren gespeichert.

5. Ist die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsabschluss erforderlich? Welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO)?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Ausstellung der verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich. Wenn die Daten nicht bereitgestellt werden, kann keine Anordnung erteilt werden.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

a. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob und welche personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

b. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

c. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- Sie bestreiten die Richtigkeit der Sie betreffenden Daten
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig
- Die Daten werden nicht länger benötigt
- Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt

d. Recht auf Löschung

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die personenbezogenen Daten sind für die damit verfolgten Zwecke nicht mehr notwendig
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung bei freiwilligen Angaben
- Sie legen berechtigten Widerspruch gegen die Verarbeitung ein (Art. 21 DSGVO)
- Die Sie Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
- Die rechtliche Verpflichtung der Datenverarbeitung ist erloschen

e. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht ihre Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, falls die Datenverarbeitung auf einem Vertrag oder auf freiwilligen Angaben beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

f. Recht auf Beschwerde

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist (Art. 15 Bayerisches Datenschutzgesetz):

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Prof. Dr. Thomas Petri

Postfach 22 12 19

80502 München

Tel.: 089 212672-0

Email: poststelle@datenschutz-bayern.de